



Altersdiskriminierung durch Urlaubsstaffelung im TV-BA?

Aufgrund der beigefügten Entscheidung des Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf kommt es derzeit teilweise zu Nachfragen, ob und inwieweit die Entscheidung auch Relevanz für den TV-BA hat.

Der Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen der Grundlage der Entscheidung des LAG ist, enthält folgende Staffelung des Erholungsurlaubs: bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 30 Urlaubstage, nach dem vollendeten 20. Lebensjahr 32 Urlaubstage, nach dem vollendeten 23. Lebensjahr 34 Urlaubstage und nach dem vollendeten 30. Lebensjahr 36 Urlaubstage. Mit Urteil vom 18.01.2011 hat das LAG Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 8 Sa 1274/10 entschieden, dass die dortige Klägerin durch diese Staffelung wegen ihres Alters diskriminiert wird. Die nach dem Alter unterscheidende Regelung sei nicht gemäß § 10 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gerechtfertigt. Es fehle an einem legitimen Ziel für diese Ungleichbehandlung, das im Tarifvertrag oder in dessen Kontext Anklang gefunden hat. Dies gelte insbesondere für das von der Arbeitgeberseite vorgebrachte Argument, mit der Regelung solle die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden. Das Landesarbeitsgericht hat weiter festgestellt, dass die Klägerin, der nach der tariflichen Regelung nur 34 Urlaubstage zuständen, wegen des Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung 36 Urlaubstage pro Jahr beanspruchen könne. Diese Angleichung nach oben entgegen der bestehenden tariflichen Regelung folge aus dem Grundsatz der effektiven und wirksamen Durchsetzung von EU-Rechtsvorgaben. Die Revision ist zugelassen.

ver.di hält diese Entscheidung für nicht auf die Situation im TV-BA, TVöD und im TV-L übertragbar. § 29 abs. 1 TV-BA bzw. §§ 26 Abs. 1 TVöD und TV-L enthalten mit der Staffelung der Urlaubsdauer bis zum 30., bis zum 40. und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eine völlig andere Staffelung, die auch nicht mit der Gründung eines eigenen Hausstandes bzw. einer Familie, sondern mit der mit höherem Alter zunehmenden Erholungsbedürftigkeit begründet wird. Diese Staffelung hält das LAG Berlin-Brandenburg im Urteil AZ: 20 Sa 2058/09 vom 24.03.2010 für zulässig. § 10 Satz 1 und 2 AGG lasse eine unterschiedliche Behandlung wegen Alters zu, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Zu den legitimen sozialpolitischen Zielen gehöre es auch, besondere Belastungen, denen Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit ausgesetzt sind, zu vermindern. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass die physische Belastbarkeit mit zunehmendem Alter abnehme (BAG 7 AZR 112/08 (A) vom 17.06.2009 und 2 AZR 523/07 vom 06.11.2008).

Gegen dieses Urteil ist Revision vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) eingelegt worden, so dass in absehbarer Zeit eine endgültige Entscheidung vorliegen wird.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, anfragende Kolleginnen und Kollegen entsprechend zu informieren und keine Aufforderungen zur Geltendmachung eines höheren Erholungsurlaubsanspruchs zu erstellen oder zu verteilen.

LAG Düsseldorf: Weniger Urlaub für jüngere Arbeitnehmer ist diskriminierend

LAG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2011 – 8 Sa 1274/10

Nach dem Lebensalter gestaffelte Urlaubsansprüche im Manteltarifvertrag Einzelhandel Nordrhein-Westfalen verstoßen gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Dies hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 18.01.2011 entschieden und festgestellt, dass die Klägerin, der nach der tariflichen Regelung nur 34 Urlaubstage zuständen, wegen des Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung 36 Urlaubstage pro Jahr beanspruchen kann (Az.: 8 Sa 1274/10). Diese Angleichung nach oben entgegen der bestehenden tariflichen Regelung folge aus dem Grundsatz der effektiven und wirksamen Durchsetzung von EU-Rechtsvorgaben.

Sachverhalt

Die inzwischen 24-jährige Klägerin ist als Einzelhandelskauffrau bei einer Einzelhandelskette beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem Manteltarifvertrag Einzelhandel Nordrhein-Westfalen, wonach der jährliche Urlaubsanspruch bei einer Sechs-Tage-Woche nach dem Lebensalter gestaffelt ist. Er beträgt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 30 Urlaubstage, nach dem vollendeten 20. Lebensjahr 32 Urlaubstage, nach dem vollendeten 23. Lebensjahr 34 Urlaubstage und nach dem vollendeten 30. Lebensjahr 36 Urlaubstage.

Ungleichbehandlung ohne legitimes Ziel

Das LAG Düsseldorf hat wie die Vorinstanz erkannt, dass die Klägerin durch diese Regelung wegen ihres Alters diskriminiert wird. Die nach dem Alter unterscheidende Regelung sei nicht gemäß § 10 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gerechtfertigt. Es fehle an einem legitimen Ziel für diese Ungleichbehandlung, das im Tarifvertrag oder in dessen Kontext Anklang gefunden hätte. Dies gelte insbesondere für das von der Arbeitgeberseite vorgebrachte Argument, mit der Regelung solle die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden. Die Revision ist zugelassen.

[beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 18. Januar 2011]